

Gebührensatzung vom 14.12.2022

zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel (Entwässerungssatzung)

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher, weiblicher und anderer Form verzichtet, so dass mit „Eigentümer, Berechtigter, Pflichtiger usw.“ auch immer das weibliche und diverse Geschlecht dazu gemeint ist.

Aufgrund

- der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029)
- der §§ 51 ff. Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)
- der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel (Entwässerungssatzung) vom 16.12.2020 des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel
- des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV; Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ -Anstalt öffentlichen Rechts- vom 31.03.2022,

hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Benutzungsgebühren
§ 2	Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr
§ 3	Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr
§ 4	Gebührensätze
§ 5	Starkverschmutzerzuschlag
§ 6	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 7	Gebührenpflichtige
§ 8	Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
§ 9	Inkrafttreten

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel erhebt der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel -Anstalt des öffentlichen Rechts- (nachfolgend EUV genannt) nach §§ 4 und 6 KAG NRW und § 53c LWG NRW zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW und der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde,
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser,
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden getrennt für Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und für Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) erhoben.

- (4) Die Abwassergebühr ruht als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr gemäß § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2

Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 2 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 2 Abs. 4) des letzten einjährigen Ablesezeitraumes vor dem Erhebungszeitraum, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 2 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge vom EUV unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des EUV (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 2 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist der EUV berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten und in Fließrichtung vor der Entnahmestelle fest eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle sechs Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, dem EUV eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit dem EUV abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen beim EUV geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 31.03. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

§ 3

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser der angeschlossenen Grundstücksflächen bemisst sich nach der bebauten, überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Die angeschlossene Grundstücksfläche ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Berechnungseinheit ist ein Quadratmeter bebaute, überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche.
- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden unter Mitwirkung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem EUV die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück innerhalb von drei Monaten nachdem die Flächen abflusswirksam geworden sind, mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Der EUV erstellt durch eine Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch den EUV zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann der EUV die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche vom EUV geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und

Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des EUV (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies dem EUV innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 3 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen dem EUV zugegangen ist.
- (4) Bei der Ermittlung der bebauten, überbauten und/oder befestigten Flächen werden
- a) nicht berücksichtigt:
- Flächen, die mit Kies, Sand, Schotterrassen oder Rasengittersteinen befestigt sind,
- b) zu 50 v. H. berücksichtigt:
- dauerhaft begrünte Dachflächen (z. B. Grasdächer) mit einer Ableitungsmöglichkeit in die öffentliche Abwasseranlage,
- Flächen, von denen das Niederschlagswasser dauerhaft in eine Versickerungsanlage oder in eine Zisterne zum Zwecke der Brauchwassernutzung im Haushalt oder Garten gelangt, die einen Überlauf zur öffentlichen Abwasseranlage und ein Stauvolumen von mindestens 35 l je qm angeschlossener Fläche haben,
- Flächen, sofern sie größer als 1.000 qm sind, von denen das Niederschlagswasser gedrosselt in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Dabei muss die Drosselwassermenge $\leq 0,01$ l/sec. und angeschlossenem Quadratmeter betragen.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt
- | | |
|--|------|
| a) je cbm Schmutzwasser | 2,85 |
| b) je qm gebührenpflichtiger
Grundstücksfläche jährlich | 1,12 |
- (2) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an den EUV zu zahlende Gebühr um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG anrechnungsfähigen Beträge.

§ 5 Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Wer nachweislich Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuleitet, das aufgrund seiner Schädlichkeit eine höhere Abwasserabgabe als bei Nichtberücksichtigung dieser Schadstoffeinleitung verursacht, hat zur Deckung der sich daraus für den EUV ergebenden Mehrbelastung im jeweiligen Erhebungszeitraum eine Zusatzgebühr zu entrichten.
- (2) Die Höhe dieser Zusatzgebühr entspricht dem Betrag, den der EUV gemäß Abwasserabgabengesetz im jeweiligen Erhebungszeitraum durch die aus Jahresschmutzwassermenge und Schadstofffracht errechneten zusätzlichen Schadeinheiten der entsprechenden Einleiterstelle zu entrichten hat.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats nach Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wegfällt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist
 - a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und bei der Ermittlung der maßgeblichen Grundstücksflächen gemäß § 3 Abs. 1 mitzuwirken sowie zu dulden, dass Beauftragte des EUV das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Veränderungen gemäß § 3 Abs. 2 haben die Gebührenpflichtigen unverzüglich dem EUV schriftlich mitzuteilen.
- (4) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitwirkungspflicht bei der Ermittlung der maßgeblichen Grundstücksflächen gemäß Absatz 3 nicht nach, ist der EUV berechtigt, auf Kosten des Gebührenpflichtigen die erforderlichen Feststellungen selbst zu treffen oder treffen zu lassen oder die gesamte Grundstücksfläche als angeschlossene Fläche in Ansatz zu bringen.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).
- (2) Die Gebühren werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb des Jahres und Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.